

An alle

weiterführenden allgemeinbildenden Schulen,
beruflichen Gymnasien,
Kollegs und Abendgymnasien

Geschäftszeichen II D 3
Bearbeitung Dr. Eva Heesen
Zimmer 5B06
Telefon (030) 90227 6356
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6163
E-Mail eva.heesen@senbjf.berlin.de

17.03.2020

Sonderregelungen für die Abitur- und MSA-Prüfungen in den Fächern Darstellendes Spiel/Theater und Sport aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,
sehr geehrte Prüfungsvorsitzende,

bitte beachten Sie hinsichtlich der Durchführung von **Prüfungen in den Fächern Darstellendes Spiel (Abitur) sowie Theater (MSA)** die folgenden Hinweise:

Gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern bei Prüfungen zu gewährleisten.

Bei Präsentationsprüfungen im Fach Darstellendes Spiel bzw. Theater sind die Prüflinge folglich darauf hinzuweisen, dass Szenen/ Spielanteile, bei denen in der Konzeption Körperkontakt vorgesehen war,

- entweder trotz vorgesehenem Körperkontakt mit Abstand voneinander bzw. ggf. einzeln gespielt und mit entsprechenden Erläuterungen erklärt werden oder
- ausgelassen und mit Hilfe von Skizzen o. ä. als Konzept erläutert werden (Die Prüflinge erläutern, was und wie sie spielen wollten).

Bitte weisen Sie die Prüflinge auch darauf hin, dass sie bei ggf. geplanten vorbereitenden Proben das Abstandsgebot einhalten müssen und dass, wenn die Prüfung wegen der oben genannten Modifikationen länger/kürzer dauert als vorgesehen, daraus keine Nachteile für die Prüflinge entstehen.

Die mündliche Prüfung im Abitur im Fach Darstellendes Spiel (4. Prüfungsfach) hat ebenfalls einen spielpraktischen Anteil und eine Reflexionsaufgabe (vgl. Anlage 1p-Darstellendes Spiel Nr. 2.1 Absatz 1 AV Prüfungen). Aufgrund des o. g. Abstandsgebots ist daher bei der Aufgabenstellung durch die

Lehrkraft darauf zu achten, dass die Aufgabe zum spielpraktischen Teil entweder gemäß Anlage 1p-Darstellendes Spiel Nr. 2.1 Absatz 2 AV Prüfungen ersetzt wird oder so gestaltet wird, dass ein Einhalten des geforderten Abstands möglich ist. Dies kann geschehen durch

- direkte Hinweise in der Aufgabenstellung zur szenischen Darstellung, die den geforderten Abstand sicherstellen,
- die Ersetzung der szenischen Darstellung durch die Erläuterung eines szenischen Konzepts (zu dem Skizzen o. Ä. angefertigt werden können) oder
- weitere Alternativen je nach Ermessen der Lehrkraft, die die Durchführung der Prüfung nach den Maßgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ermöglichen.

Die Entscheidung trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

Bei der Durchführung des **praktischen Teils der besonderen Fachprüfung Sport im Abitur** ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern bei Prüfungen ebenfalls einzuhalten.

Gemäß Anlage 4a-Sport Nr. 2 Abs. 2 und 3 der AV Prüfungen muss eine Teilaufgabe wettkampfmäßig sein. Da es bei der Aufgabenart „Wettkampfsituation“ in der Auseinandersetzung mit Gegenspielerinnen und Gegenspielern zu geringeren Abständen als 1,5 Metern kommen kann, ist von dieser Vorschrift ggf. abzuweichen, da es sich bei der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung um höherrangiges Recht handelt.

Bewegungsfelder, die mit der Aufgabenart „Wettkampfsituation“ geprüft werden sollten und bei denen die Gefahr von zu geringen Abständen zwischen den Teilnehmenden besteht, sind statt dessen mit anderen Aufgabenarten wie „Demonstration“ oder „Situative Anwendung“ zu prüfen. Die Entscheidung trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Eva Heesen